

# Informationen

## des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 1/2012

Juni 2012

An die  
Lehrkräfte an den Gymnasien  
im Regierungspräsidium Tübingen

- über die Örtlichen Personalräte -

### Inhalt

1. BPR Gymnasien auf Schulleitertagung (S. 1)
2. A 14-Beförderungsprogramme Mai 2012 (S. 1)
3. Ablaufdiagramme Notenbeschwerden und Notenwiderspruch (S. 4 + Anlagen)
4. Bezirksinterne und bezirksübergreifende Versetzungen (S. 4)
5. Abordnungen und Teilabordnungen (S. 5)
6. Transparenz bei der Verteilung von Anrechnungsstunden (S. 6)
7. Reiserücktrittsversicherung bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (S. 7)
8. Informationen des Arbeits- und Gesundheitsschutz-Ausschusses (S. 7)

**Anlagen** Ablaufdiagramme Notenbeschwerden und Notenwiderspruch  
Kontaktdaten der BPR-Mitglieder  
Kontaktdaten der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten

**Wichtiger Hinweis:**  
**Bitte ein Exemplar durch Aushang den  
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

---

### Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die  
Örtlichen Personalräte je 3 Exemplare  
Beauftragten für Chancengleichheit je 1 Exemplar  
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten je 1 Exemplar  
Schulleitungen je 1 Exemplar

## 1. BPR Gymnasien auf Schulleitertagung

Auf Bitten des Bezirkspersonalrats Gymnasien wurde dem BPR auf der letzten Schulleitertagung, am 15. März 2012, zum ersten Mal Gelegenheit gegeben, einen Tagesordnungspunkt „Anliegen der Personalvertretung“ beizutragen.

Der BPR hat diese Gelegenheit genutzt, um das Gremium und seine Arbeit kurz vorzustellen. Der BPR-Vorsitzende rief die Schulleitungen dazu auf, **Personalvertretung nicht als Hindernis, sondern als Chance zu begreifen**. Die vertrauensvolle Einbeziehung des ÖPR durch die Schulleitung ist aus Sicht des BPR ein entscheidender Faktor zur Vermeidung von Konflikten und zur Verbesserung des Arbeitsklimas an den Schulen. Nicht zuletzt dient dies auch dem Erhalt der Lehrgesundheit. Zudem kann die Schulleitung durch die Berücksichtigung von Anregungen der Personalvertretung wichtiges Kreativpotenzial nutzen. Außerdem wies der BPR auf wichtige Kriterien für die Formulierung von A 14-Ausschreibungstexten hin, damit die Mehrarbeit für eine A 14-Ausschreibungsstelle regierungsbezirksübergreifend vergleichbar ist. Im Anschluss gab es eine Aussprache zu Themen wie „Personalvertretung der Schulleitung“ oder „Rolle der Personalvertretung bei Störung des Betriebsfriedens durch einzelne Lehrkräfte“.

Der BPR Gymnasien dankt dem Amt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und würde es sehr begrüßen, wenn er auch in Zukunft Gelegenheit bekäme, auf diese Weise mit den Schulleitungen ins Gespräch zu kommen.

## 2. A 14-Beförderungsprogramme Mai 2012

Für das **konventionelle A 14-Beförderungsprogramm** Mai 2012 („Treppchenmodell“) standen im Regierungsbezirk Tübingen nur **26 Stellen** (davon 3 als Reste aus dem Ausschreibungsverfahren) zur Verfügung. Der BPR Gymnasien hat sich dafür eingesetzt, dass im Rahmen dieser wenigen Beförderungsmöglichkeiten sowohl im **neu eröffneten Jahrgang 2001** erste Beförderungen vorgenommen, als auch Kolleginnen und Kollegen älterer Jahrgänge mit guter Dienstbeurteilung befördert wurden. Es wurden dabei im RP Tübingen folgende **Beförderungskriterien** für das konventionelle A 14-Beförderungsprogramm vereinbart:

- Note 2,0 oder besser bis einschließlich Jahrgang 1995
- Note 1,5 oder besser bis einschließlich Jahrgang 1998
- Note 1,0 für den Jahrgang 1999
- Note 1,0 und Geburtsjahrgang bis 1966 (bei Frauen bis 1967) im Jahrgang 2000
- Note 1,0 und Geburtsjahrgang bis 1957 oder die Note 1,0 in Verbindung mit Schwerbehinderung im Jahrgang 2001

Außerdem konnten zwei Beförderungen gemäß dem Programm „Abendsonne“ vorgenommen werden.

Die **Beförderungskriterien im Privat- und Auslandsschuldienst** sind als Ausgleich für die dort fehlende Beförderungsmöglichkeit über eine A 14-Ausschreibungsstelle vorteilhafter. Hier galten folgende Beförderungskriterien:

- Note 2,0 bis einschließlich Jahrgang 1997
- Note 1,5 für die Jahrgänge 1998 bis 2000
- Note 1,0 für die Jahrgänge 2001 und 2002

Durch die **Absenkung der Ausschreibungsquote** von 70% auf 50% ab Mai 2012 sind zukünftig bessere Beförderungsmöglichkeiten für das konventionelle Beförderungsprogramm zu erwarten.

Der BPR weist im Übrigen nochmals darauf hin, dass bei entsprechendem Anlass und bei Anzeichen für eine Leistungsänderung sowohl auf Antrag der Lehrkraft als auch auf Veranlassung der Schulleitung jederzeit **vor Ablauf der 5-jährigen Gültigkeitsdauer** einer Dienstbeurteilung eine **neue Dienstbeurteilung** angefertigt werden kann, also z. B. auch schon eineinhalb Jahre nach der letzten Dienstbeurteilung.

Für die **Beförderung im A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2012** standen **51 Stellen** zur Verfügung. Der BPR Gymnasien hat gemeinsam mit dem RP darauf hingewirkt, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A-14-Stellen vergleichbar ist: Es darf nicht sein, dass eine Lehrkraft an einer Schule deutlich mehr Zusatzarbeit für die A 14-Beförderung zu leisten hat, als eine Lehrkraft an einer anderen Schule. Es müssen dies-

bezüglich zwei wichtige **Kriterien für die A 14-Ausschreibungstexte** beachtet werden:  
Im Ausschreibungstext kann **nur eine Aufgabe** ausgeschrieben werden. In Ziffer 1 der  
Verwaltungsvorschrift „Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat“ heißt es:

*„Die A-14-Stellen werden durch die jeweilige Schule mit  
**einer** besonderen Aufgabe ausgeschrieben“*

Verschiedene Aspekte dieser einen Aufgabe können natürlich im Ausschreibungstext  
konkretisiert werden. Es können aber nicht Tätigkeiten aus völlig unterschiedlichen Auf-  
gabenbereichen (z. B. „Netzwerkbetreuung und Aufbau der Ganztagsbetreuung“) mit-  
einander kombiniert werden.

Falls der Arbeitsumfang eine Stunde Mehrarbeit pro Woche überschreitet, muss als Aus-  
gleich eine entsprechende Anzahl von **Anrechnungsstunden** ausgewiesen werden.  
Schließlich heißt es im entsprechenden Erlass:

*„Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe ist zu beachten. Keine Oberstudien-  
rätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100% Leistung erbringen. Eine zu-  
sätzliche zeitliche Belastung von **einer** Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist  
denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über **Anrechnungen** ab-  
zugelten.“*

Wenn also z. B. eine Aufgabe ausgeschrieben wird, für die bisher an der Schule zwei  
Anrechnungsstunden gegeben wurden, dann kann eine dieser beiden Stunden als  
Ausgleich für die Beförderung wegfallen, die andere Anrechnungsstunde muss aber  
weiterhin gewährt und dementsprechend auch im Ausschreibungstext der A 14-Stelle  
ausgewiesen werden.

**Der BPR bittet deshalb die Örtlichen Personalräte dringend, bei der kommenden  
A 14-Ausschreibungsrunde für Oktober 2012 im Rahmen der vertrauensvollen Zu-  
sammenarbeit mit den Schulleitungen auf die Berücksichtigung dieser Kriterien bei  
der Redaktion des Ausschreibungstextes hinzuwirken!**

### 3. Ablaufdiagramme Notenbeschwerden und Notenwiderspruch

Auf Initiative und unter Beteiligung des BPR Gymnasien hat das RP Tübingen **Ablaufdiagramme** für Notenbeschwerden- und Notenwiderspruchsverfahren veröffentlicht. Der BPR hofft, dass hierdurch Transparenz und Rechtssicherheit in solchen Verfahren für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler befördert werden. Die Diagramme wurden vom Amt per Mail vom 16. März 2012 an die Schulleitungen versandt und sind auch im Anhang dieser ÖPR-Info enthalten. Sie finden sich außerdem auch auf der Homepage des RP Tübingen im Internet unter <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1189761/index.html> zum Download als PDF-Dokumente.

### 4. Bezirksinterne und bezirksübergreifende Versetzungen

Der BPR Gymnasien empfiehlt allen Kolleginnen und Kollegen, die einen bezirksinternen oder bezirksübergreifenden Versetzungsantrag stellen und dabei die **Unterstützung des BPR** wünschen, sich frühzeitig mit einem BPR-Mitglied ihres Vertrauens direkt in Verbindung zu setzen und dem BPR sowohl den Antrag selbst als auch eine möglichst ausführliche und nachvollziehbare Begründung zukommen zu lassen. Nur so kann der BPR den Antrag wirksam begleiten. Kontaktinformationen der BPR-Mitglieder finden sich im Anhang dieses BPR-Infos.

**Versetzungsanträge** sind über das Internet-Portal Lehrer-Online zu stellen (unter [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) bzw. direkt unter [www.versetzung-online-bw.de](http://www.versetzung-online-bw.de)). Der Termin für stellenwirksame Änderungen zum nächsten Schuljahr ist immer der Tag nach den Weihnachtsferien des laufenden Schuljahres. In persönlichen Härtefällen kann auch außerhalb der Frist ein Antrag gestellt werden.

Da das RP als personalführende Stelle über die Versetzung entscheidet, ist der BPR (und nicht der ÖPR) personalvertretungsrechtlich in der **Mitbestimmung**. Laut § 75 LPVG Nr. 9 in Verbindung mit Absatz 2 ist bei Versetzungen regelmäßig die Personalvertretung der aufnehmenden Schule zu beteiligen. Die Personalvertretung der abgebenden Schule ist dagegen nur auf ausdrücklichen Antrag des Betroffenen zu beteiligen. Der BPR beteiligt den ÖPR mithilfe des PERS-Bogens, der dem ÖPR per Dienstpost zugeht. Durch den

PERS-Bogen wird der ÖPR über die vom Amt beabsichtigte Maßnahme informiert und bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem BPR. Falls der ÖPR ein Votum abgeben möchte, sollte er dem BPR möglichst rasch eine entsprechende schriftliche Stellungnahme zukommen lassen, am besten per Mail.

## 5. Abordnungen und Teilabordnungen

Viele Kolleginnen und Kollegen befürchten, dass sie im nächsten Schuljahr mit Abordnungen oder Teilabordnungen an andere Schulen (auch in den beruflichen Bereich) rechnen müssen – bedingt durch „**Deputatsüberhänge**“ nach dem Wegfall des 13. Schuljahres. Inwieweit diese „Überhänge“ an etlichen Schulen durch Rückgabe von Bugwellenstunden oder andere schulinterne Lösungen abgebaut werden können, steht an dieser Stelle nicht zur Debatte (siehe dazu die Mitteilungen des HPR und die Veröffentlichungen der Verbände). In jedem Fall stellt eine Abordnung für die meisten eine Erschwernis der Unterrichtstätigkeit dar.

Der BPR Gymnasien weist darauf hin, dass Abordnungen von mehr als 2 Monaten Dauer nach § 75, Abs. 1 LPVG der **Mitbestimmung** unterliegen. Formal wird dieses Beteiligungsrecht letztlich durch den BPR ausgeübt, da das RP als personalführende Stelle (wie bei der Versetzung) über die Abordnung entscheidet. Weil diese Abordnungen in enger Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen geplant werden, ist der örtliche Personalrat zunächst der Ansprechpartner für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen: Sowohl der Personalrat der abgebenden als auch der Personalrat der aufnehmenden Schule haben hier ein Beteiligungsrecht, allerdings wird der Personalrat der abgebenden Schule laut LPVG § 75, Abs. 2 nur auf Antrag des Betroffenen beteiligt. Bei nicht beamteten Kolleginnen und Kollegen hat der Personalrat jedoch nur ein Informationsrecht sowie die Pflicht darüber zu wachen, dass alle zugunsten der Beschäftigten geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Kolleginnen und Kollegen, welche die geplante **Abordnung als besondere Härte** empfinden, sollten sich in Rücksprache mit dem örtlichen Personalrat an den BPR wenden, wobei vorsorglich darauf hingewiesen werden muss, dass sowohl der ÖPR als auch der BPR die Interessen aller von der Personalmaßnahme betroffenen Kolleginnen und Kollegen gegeneinander abwägen müssen.

Lehrkräfte, die im nächsten Schuljahr abgeordnet werden, haben grundsätzlich Anspruch auf **Reisekostenvergütung** für die zusätzlich notwendigen Fahrten<sup>1</sup>, unter Umständen auch Anspruch auf einen **Deputatsnachlass** („Mehrwegeermäßigung“), gemäß der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen (...)“ („Regelstundenmaßerlass“), Ziffer E „Anrechnungen“, Absatz 2 Nr. 7:

*„Erteilen Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.“*

Bei 9 Zeitstunden Mehraufwand im Monat aufgrund der Abordnung ergibt sich aus dieser Regelung also eine Anrechnung von zwei Wochenstunden (d. h. Deputatsstunden) im Monat, also eine Anrechnung von einer halben Deputatsstunde pro Woche. Bei einem zeitlichen Mehraufwand von 13 Zeitstunden im Monat ergibt sich aus der Regelung eine Anrechnung von einer Deputatsstunde in der Woche.

## 6. Transparenz bei der Verteilung von Anrechnungsstunden

Zur Entlastung von Kolleginnen und Kollegen, die Aufgaben übernommen haben, für die es keine vom KM festgelegten Entlastungsstunden gibt (z. B. für Fachbetreuung, Schüleraustausch, Sammlungen ...) erhalten Schulen Anrechnungsstunden für das sogenannte „**Allgemeine Entlastungskontingent**“ (auch „Stundenpool“ genannt). Die Anzahl der Anrechnungsstunden, die eine Schule als Allgemeines Entlastungskontingent erhält, ist im „Regelstundenmaßerlass“, d. h. in der VwV „Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schule (...)“ im Abschnitt „E. Anrechnungen“ festgelegt und errechnet sich aus der Zahl der Klassen.

Die **Schulleitung entscheidet** in eigener Verantwortung über die Verteilung dieser Anrechnungsstunden. Im Rahmen der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ (§ 2 Abs. 1 LPVG) ist die Schulleitung gegenüber dem **ÖPR** allerdings unabhängig von Mit-

<sup>1</sup> Siehe auch Landesreisekostengesetz unter [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de) bzw. direkt unter <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=RKG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> sowie das Formular des LBV unter <http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/> bzw. direkt unter <http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/1207t.pdf>.

bestimmungstatbeständen zu Transparenz verpflichtet, was die Zahl und die Kriterien der Verteilung der Anrechnungsstunden angeht. (Dies gilt auch für die vom KM für bestimmte Aufgaben festgelegten Entlastungsstunden z. B. Netzwerkbetreuung, BfC ...) Außerdem kann die **GLK** laut Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Ziff. 9 „allgemeine Empfehlungen“ zur Verwendung des Allgemeinen Entlastungskontingents abgeben. Dies kann die GLK nur tun, wenn die Zuordnung von Anrechnungsstunden für bestimmte Aufgaben von der Schulleitung gegenüber dem Kollegium transparent gemacht wird. Das Amt hat dem BPR bestätigt, dass den Schulleitungen auf Schulleitertagungen diesbezüglich zu **Transparenz und Offenheit** geraten wird.

## **7. Reiserücktrittsversicherung bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen**

Das Kultusministerium weist in seinem Schreiben „Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (...)“ vom 23. April 2012, Az 14-0371.21/9, darauf hin, dass Kosten, die im Schadensfall durch den Nichtantritt einer Dienstreise (z. B. wegen Erkrankung) im Rahmen von außerunterrichtlichen Veranstaltungen entstehen (Schullandheim, Studienfahrt, Schüleraustausch ...) vom Dienstherrn übernommen werden, sodass der Lehrkraft kein finanzieller Schaden entsteht. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung ist für **Lehrkräfte** bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen also nicht notwendig.

Der BPR weist ausdrücklich darauf hin, dass dies nur für Lehrkräfte gilt! Für **Schülerinnen und Schüler** sollten gegebenenfalls Reiserücktrittsversicherungen für außerunterrichtliche Veranstaltungen abgeschlossen werden, da sie (bzw. die Eltern) im Schadensfall die Kosten zu tragen haben. Es empfiehlt sich, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern hierauf hinzuweisen.

## **8. Informationen des Arbeits- und Gesundheitsschutz-Ausschusses**

Der Dienstherr, also das Land Baden-Württemberg, ist für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Beamten zuständig. Deshalb hat das Kultusministerium verschiedene **Maßnahmen zum Gesundheitsmanagement** verabschiedet. In naher



Zukunft wird es in jedem Regierungspräsidium eine Veranstaltung geben, bei der Dr. Nübling von der Freiburger Forschungsstelle für Arbeits- und Sozialmedizin die Gesamtanalyse der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung für Lehrkräfte in Baden-Württemberg vorstellen wird. Außerdem wird ein Vertreter des Kultusministeriums die geplanten Maßnahmen zum Gesundheitsmanagement vorstellen. Eingeladen werden Schulleiter, Personalvertretungen und Vertrauenspersonen für Schwerbehinderte. Ein Flyer mit den geplanten Maßnahmen zum Gesundheitsmanagement ist in Arbeit und wird jeder Lehrkraft zur Verfügung gestellt werden.

Das Kultusministerium macht den **Gesamtbericht „Personengebundene Gefährdungsbeurteilung“** (COPSOQ-Umfrage) und andere Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ebenfalls auf folgender Webseite verfügbar:

[www.arbeitsschutz-schule-bw.de](http://www.arbeitsschutz-schule-bw.de).

Da aus verschiedenen Gründen in diesem Haushaltsjahr 2012 **Mittel für den Arbeits- und Gesundheitsschutz** nicht für eigentlich eingeplante Zwecke verwendet werden können, erhalten die Regierungspräsidien für den Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz einmalig zusätzliche Mittel zur freien Verfügung. Alle Anträge auf Zuschüsse oder Kostenübernahme müssen allerdings im Haushaltsjahr 2012 kassenwirksam werden.

Wir möchten an dieser Stelle die ÖPRE der Gymnasien auf die Möglichkeit der Beantragung von Mitteln für den Arbeits- und Gesundheitsschutz an den Gymnasien aufmerksam machen. In der Vergangenheit wurden diese Mittel leider häufig nicht abgerufen. Zuständig für den **Arbeits- und Gesundheitsschutz am Regierungspräsidium Tübingen** ist:

*Dr. Hans-Ingo von Pollern, Ltd. Regierungsdirektor*

*Telefon: 07071 757-2124*

*E-Mail: [ingo.pollern@rpt.bwl.de](mailto:ingo.pollern@rpt.bwl.de)*

**Anträge auf Zuschüsse oder Kostenübernahme** sind an Herrn Dr. von Pollern zu richten. Ebenso Mails mit Bitten um Informationen zur Art und zum finanziellen Rahmen der jeweiligen Förderung für die einzelne Schule.

Wir verweisen ebenfalls auf die Möglichkeit, bei entsprechenden Fragen den **Arbeits- und Gesundheitsschutz-Ausschuss (ASA)** des BPR Gymnasien zu kontaktieren. Die Mitglieder des ASA im BPR Gymnasien sind Rolf Ege, Claudia Schnitzer und Jörg Sobora. Kontaktinformationen finden sich im Anhang dieser BPR-Info.

---

Wir hoffen, dass wir in dieser BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung! Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens.

Mit kollegialen Grüßen,

*Cord Santelmann*

Vorsitzender

*Sieglinde Selinka*

Stellvertretende Vorsitzende

*Christine Brohl*

*Gerhard Hartmann*

*Karin Kriesell*

*Markus Riese*

*Bettina Ruff*

*Bernd Saur*

*Claudia Schnitzer*

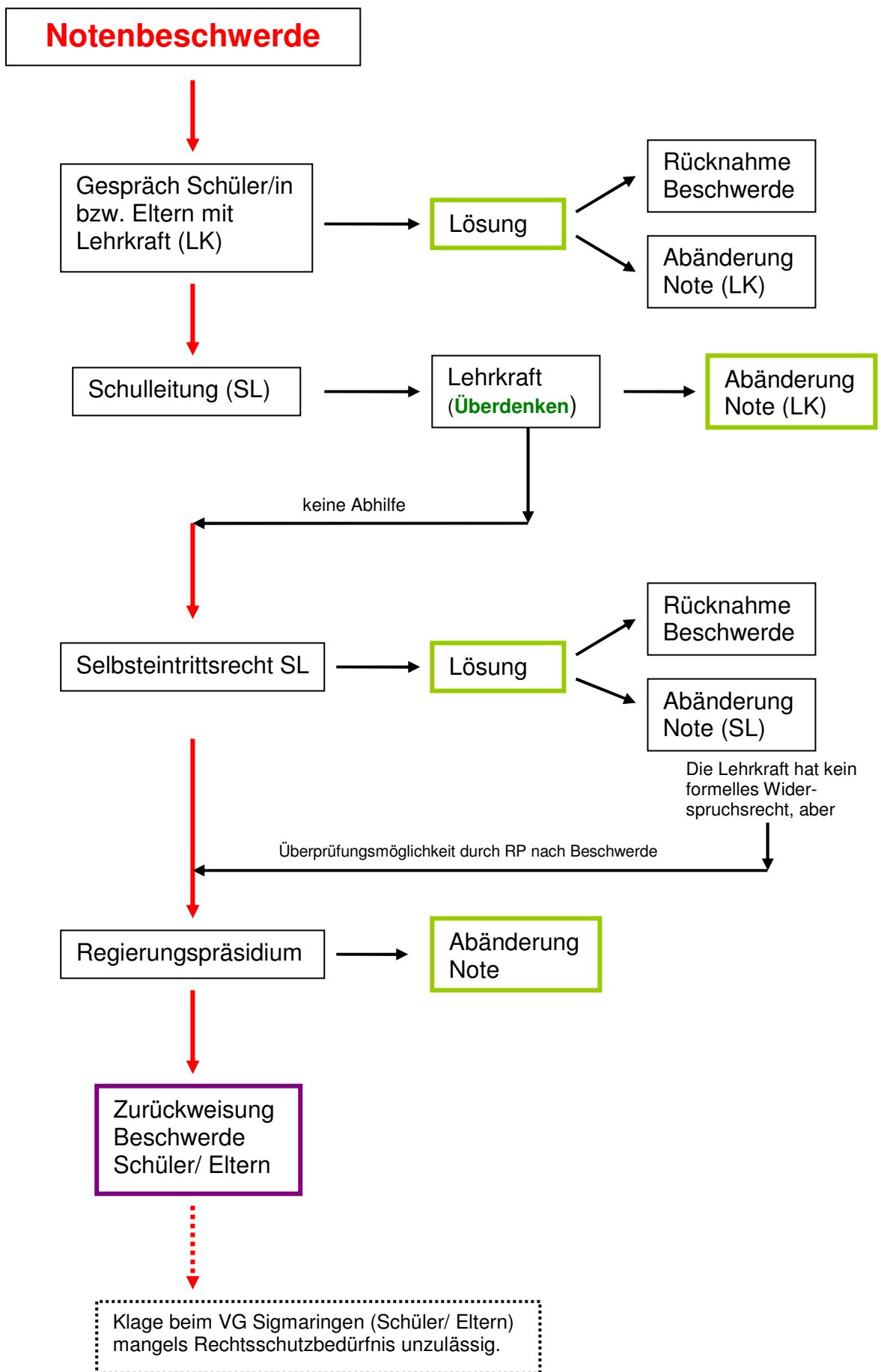
*Jörg Sobora*

*Günther Stoiber*

*Rolf Ege*

Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten und ständiger Gast im BPR Gymnasien

# Ablaufplan Notenbeschwerde (wenn Fachnote kein Verwaltungsakt)



# Ablaufplan Notenwiderspruch (wenn Fachnote Verwaltungsakt)

